



Satzung des Vereins „BeYOU Bewegung e.V.“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „BeYOU Bewegung e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Waiblingen.
- (3) Mit Eintragung in das Vereinsregister erhält der Verein den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Volksbildung, Erziehung und sozialer Kompetenzen. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Die ideelle und finanzielle Förderung von Bildungsinitiativen (BeYOU Freie Grundschule) und pädagogischen Projekten, die der Allgemeinheit zugutekommen.
 - Die Unterstützung und Durchführung von Seminaren, Workshops, Ferienprogrammen und Veranstaltungen, die soziale Kompetenzen, Bewegung, Achtsamkeit, gesellschaftliches Engagement und kreative Entfaltung fördern.
 - Die Bereitstellung von Bildungsmaterialien und offenen Bildungsangeboten, die allen interessierten Personen zugänglich sind.
 - Die Förderung von benachteiligten Personen, um deren Teilnahme an den Bildungsangeboten des Vereins zu ermöglichen.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(2) Der Verein ist verpflichtet, alle Maßnahmen und Tätigkeiten auf die Förderung der Allgemeinheit auszurichten und sicherzustellen, dass die Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat folgende Mitgliedsarten:

- Ordentliche Mitglieder: Sie haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können aktiv an der Gestaltung des Vereins mitwirken.
- Fördermitglieder: Sie unterstützen den Verein finanziell, haben jedoch kein Stimmrecht.
- Ehrenmitglieder: Sie werden von der Mitgliederversammlung ernannt und sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen.

(3) Eltern oder Erziehungsberechtigte von Kindern, die die Schule des Vereins besuchen, sind verpflichtet, mindestens eine Mitgliedschaft zu übernehmen. Pro Familie ist nur eine Mitgliedschaft erforderlich, unabhängig von der Anzahl der Kinder, die die Schule besuchen.

(4) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mit der Aufnahme in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Satzung zu beachten und den Vereinszweck zu fördern.

(2) Mitglieder verpflichten sich, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins oder seinem Zweck schadet.

§6 Beiträge

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder beträgt mindestens 60 Euro. Jedes Mitglied kann freiwillig einen höheren Beitrag leisten.

(2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen, die weitere Einzelheiten regelt.

§7 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand.

§8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder für besondere Aufgaben zu benennen und Ausschüsse zu bilden.

(4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Abweichend davon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung erhalten. Diese darf die Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG (derzeit 840 Euro jährlich) nicht überschreiten.

(5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Verwaltung der Finanzen und Erstellung des Jahresberichts.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, über Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000 Euro pro Einzelmaßnahme eigenständig zu entscheiden. Für höhere Beträge ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

(7) Wiederkehrende Ausgaben wie Mieten, Honorare oder laufende Betriebskosten können unabhängig von der Höhe vom Vorstand eigenständig beschlossen werden, sofern sie den gemeinnützigen Zwecken des Vereins dienen.

(8) Im Rahmen von genehmigten Projektbudgets ist der Vorstand berechtigt, über sämtliche projektbezogenen Ausgaben eigenständig zu entscheiden.

§9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich (per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

(5) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(6) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und im Rahmen der Satzung liegen, ist der Vorstand berechtigt, vorläufige Beschlüsse zu fassen. Diese sind der nächsten Mitgliederversammlung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

(7) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom Finanzamt oder dem Vereinsregister gefordert werden, sofern sie ausschließlich die Gemeinnützigkeit oder formale Aspekte betreffen.

§10 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Der Kassenprüfer prüft die ordnungsgemäße Buchführung und berichtet der Mitgliederversammlung.

§11 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft im Bildungsbereich, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.